

**Allgemeine Geschäftsbedingungen – Allgemein –****§1 ALLGEMEINES**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Endkunden und Lieferanten. Ergänzende und diese AGB abändernde Vereinbarungen und AGB gegenüber Unternehmen gehen diesen Bestimmungen vor, sofern sie von ihnen abweichen.

Der Lieferant ist Unternehmer und veräußert im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit nicht leitungsgebundene Brenn- und Kraftstoffe oder ähnliche Waren (im Folgenden „Waren“ genannt) an andere Unternehmer und Privatkunden (im Folgenden „Endabnehmer“ genannt).

Die AGILITY handelt mit Waren, die der Lieferant nach dieser Maßgabe vertreibt. AGILITY wird auf technischem Wege dem Lieferanten Kaufanträge übermitteln. Mit Bestätigung nimmt der Lieferant die Kaufanfrage an und wird darüber hinaus für die AGILITY dem Endabnehmer die Waren im Streckengeschäft liefern.

Der geschäftliche Ablauf von AGILITY ist folgender: Der Endabnehmer fragt beim Lieferanten konkrete Waren, die Gegenstand dieses Vertrages sind, an. Durch einen Pre- und Credit-Check über Realtime Abfrage beim Refinanzierer der AGILITY findet eine unverbindliche Vorprüfung der Endabnehmer statt. AGILITY übermittelt dem Lieferanten sodann den positiv geprüften Endabnehmer mit einer konkreten Kaufanfrage. Bei Annahme durch den Lieferanten verkauft dieser die Ware der AGILITY. Die AGILITY veräußert diese wiederum gemäss derer AGB dem Endkunden. Die Geschäftsabschlüsse werden sodann dem Lieferanten übermittelt. Die AGILITY weist gleichzeitig den Lieferanten an, die bestellte Ware an den Endabnehmer zu liefern. Nach erfolgter Bestellung der Waren durch die AGILITY fakturiert der Lieferant an die AGILITY, die AGILITY fakturiert an den Endabnehmer. Der Lieferant fakturiert mittels Einzelrechnung.

Die Abwicklung der Geschäftsfälle erfolgt über standardisierte Plattformen, Schnittstellen, Strukturen und Abläufe von AGILITY. Technische Setup-Kosten für die Einrichtung von AGILITY beim Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erhält von der AGILITY die für die Plattformen und Schnittstellen notwendigen Zugangsdaten.

**§2 Gegenstand**

Gegenstand dieser AGB sind ausschließlich Waren im Bereich nicht leitungsgebundene Brenn- und Kraftstoffe, die der Lieferant im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes seinen angesprochenen Verkehrskreisen im Rahmen von beidseitigen Geschäften zum Kauf anbietet. Die Beschaffenheit der Ware entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysendaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.

Die Lieferung und Abrechnung von HEL erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 C gemäß der 2. Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 21. Juni 1994.

**§3 Bevollmächtigung und Vollmachtsbeschränkungen**

Die AGILITY bevollmächtigt hiermit den Lieferanten, mit geprüften Endabnehmern eine Vereinbarung zu treffen, die vorsieht, dass der Lieferant konkrete Waren an die AGILITY veräußert und gleichzeitig im Namen und auf Rechnung der AGILITY gemäß den AGB des Lieferanten diese Waren an den Endabnehmer liefert.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung Endabnehmer um weitere nicht vorgeprüfte Endabnehmer zu erweitern. Die AGILITY ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen weiteren Endabnehmern die Bestellabwicklung AGILITY anzubieten bzw. geprüften oder nachträglich hinzugefügten Endabnehmern die Bestellabwicklung AGILITY nicht mehr anzubieten, sodass für diese die genannte Vollmacht nicht gilt.

Der Lieferant nimmt diese Bevollmächtigung zur Kenntnis und an.

Der Lieferant ist verpflichtet, jede Vollmachtsausübung der AGILITY unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dies hat in der Form zu geschehen, dass geprüfte Endabnehmer der AGILITY binnen drei Werktagen per Telefax, E-Mail, Post oder dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Internetplattform und Schnittstellen zur Kenntnis gebracht werden. Die Gefahr für die Übermittlung trägt der Lieferant; er hält der AGILITY im Falle einer unterbliebenen oder verspäteten Übermittlung verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

Der Lieferant verpflichtet sich, den jeweils zu Anwendung gelangenden Vertrag für AGILITY korrekt und vollständig auszuführen, also insbesondere die Daten des Endabnehmers und dessen bestellten Waren korrekt und vollständig anzugeben. Dies betrifft insbesondere den korrekten Vor- und Nachnamen, Strasse, Hausnummer, Stadt, Postleitzahl, Land und Geburtsdatum oder Firmenwortlaut und die UID-Nummer sowie Produktdaten (Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Mengen, Netto Preise, Brutto Preise, Steuern, Zahlungs- und Lieferkonditionen sowie sonstige Gebühren). Der Lieferant hält die AGILITY für sämtliche Nachteile bei einer allfälligen Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos.

**§4 Vertragsabschluss mit dem Endabnehmer; Lieferung**

Der Lieferant ist verpflichtet, mit dem Endabnehmer im Rahmen der für die Lieferung maßgeblichen Dispositionsarbeiten (Terminvereinbarungen, Lieferdetails zur An- und Abfahrt, Klärung technischer und rechtlicher Notwendigkeiten für die Lieferung) alle für ihn notwendigen und wesentlichen Lieferkonditionen auszuhandeln und dafür zu sorgen, dass diese im Vertrag gemäß AGB der AGILITY vollständig und hinreichend deutlich bestimmt Berücksichtigung finden, soweit diese Maßnahmen nicht vom Lieferanten oder einem vom Lieferanten beauftragten Dritten gesetzt werden. Sollte

der Lieferant sich zwecks Lieferung an den Endabnehmern eines Subunternehmers bedienen, so ist dieser Subunternehmer vom Lieferanten über diese Lieferanten AGB in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant hält die AGILITY hieraus schad- und klaglos.

#### **§5 Widerrufs- und Rückgaberecht**

Für das Widerrufsrecht gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Lieferant übernimmt die Lieferung an den Endabnehmer auf eigene Gefahr ohne Kosten für die AGILITY.

Der Lieferant hat die AGILITY unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Arbeitstagen) mittels Angabe von Zeit und Ort zu informieren (via Telefax, dem Lieferanten zur Verfügung gestellter Internetplattform, Schnittstellen, E-Mail oder Post), sobald er die konkreten Waren dem Endabnehmer geliefert hat. Der Lieferant ist verpflichtet, für sämtliche Lieferungen an den Endabnehmer Lieferscheine auszustellen, den Endabnehmer oder befugten Vertretern des Endabnehmers zu übergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Endabnehmer anzuweisen, die jeweils gelieferten Waren für die AGILITY in Besitz zu nehmen und zu besitzen, auf dass das Eigentum an diesen Waren rechtswirksam an die AGILITY übertragen wird. Diese Besitzanweisung hat durch die Übergabe des Lieferscheins an den Endabnehmer zu erfolgen. Aufschiebend für den Eigentumsübergang vom Lieferanten an die AGILITY ist die vollständige Zahlung der bezogenen Lieferantenrechnung durch AGILITY an den Lieferanten. Der Lieferant hält die AGILITY hieraus verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

Für den Fall der Stornierung eines Auftrages durch einen Endkunden, einen Lieferanten oder AGILITY ist das Serviceentgelt nicht erstattungsfähig. Dieses wird dem Endkunden in jedem Falle belastet.

#### **§6 Schad- und Klagloshaltung bei Nicht- oder Schlechterfüllung**

Der Lieferant hält die AGILITY im Falle von Leistungsstörungen und insbesondere in folgenden Fällen schad- und klaglos:

- Ansprüche des Endabnehmers gegen die AGILITY wegen Nichterfüllung oder Verzug;
- Ansprüche des Endabnehmers gegen die AGILITY aus Gewährleistung;
- Ansprüche des Endabnehmers gegen die AGILITY aus Schadenersatz;
- Ansprüche des Endabnehmers gegen die AGILITY aus ungerechtfertigter Bereicherung;
- Ansprüche des Endabnehmers oder Dritter gegen die AGILITY aus Produkthaftung.

#### **§7 Zahlungskonditionen**

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gilt: Der Preis, den der Lieferant an die AGILITY für getätigte Geschäftsabschlüsse verrechnet, richtet sich nach dem

Warenkorbwert des Endabnehmers ohne die dem Endabnehmer verrechnete Administrationsgebühr und Gebühren für die Bestellabwicklung AGILITY; beim Endabnehmer werden bei der Bestellabwicklung AGILITY eine Administrationsgebühr und Gebühren für die AGILITY erhoben.

Der Lieferant stellt der AGILITY eine Rechnung auf die gelieferte Ware. Er stellt diese als Einzelrechnung für die Lieferungen aus der vergangenen Woche (Samstag bis Freitag). AGILITY wird diesen Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von der im Kooperations- und Lieferrahmenvertrag festgelegten Frist nach Erhalt zahlen.

#### **§8 Besondere Pflichten des Lieferanten**

Zur Sicherstellung der geforderten Qualität der Zusammenarbeit und im Interesse der Zufriedenheit der Endabnehmer treffen den Lieferanten folgende besonderen Pflichten:

- laufende Pflege der Kundeninformationen hinsichtlich der bestehenden Bestellungen im AGILITY-Backoffice-System
- Lieferung ausschließlich von Waren mit der Beschaffenheit der allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysendaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.
- Die Lieferung und Abrechnung von HEL erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 C gemäß der 2. Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 21. Juni 1994.

#### **§9 Schlussbestimmungen**

Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, es gilt deutsches Recht. Für Verträge, die wir mit Ihnen abschließen, ist Oberau Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand.

Schließlich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass, sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein soll. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

AGILITY GmbH  
Loisachauenstr. 52  
D-82496 Oberau

Telefon +49 8824 2759798  
Telefax +49 8824 2759799  
[info@agilitygmbh.de](mailto:info@agilitygmbh.de)

**Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht  
München: HRB 230844  
Stand: 03. September 2019**